



# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2024

Nr. 18

Rostock, 29.05.2024

---

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den  
Masterstudiengang Umweltingenieurwissenschaften (Environmental  
Engineering Sciences) der Universität Rostock vom 21. Mai 2024

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Umweltingenieurwissenschaften (Environmental Engineering Sciences)  
der Universität Rostock**

vom 21. Mai 2024

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 11. November 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 23/05), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 12. Dezember 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 24/06) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Umweltingenieurwissenschaften (Environmental Engineering Sciences) als Satzung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

### **II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation**

- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5 Individuelles Teilzeitstudium
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Anwesenheitspflicht
- § 8 Studienaufenthalt im Ausland
- § 9 Organisation von Studium und Lehre

### **III. Prüfungen**

- § 10 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 12 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 13 Abschlussprüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 15 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
- § 16 Diploma Supplement

### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 17 Übergangsbestimmung
- § 18 Inkrafttreten

### **Anlagen:**

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des forschungsorientierten Masterstudiengangs Umweltingenieurwissenschaften (Environmental Engineering Sciences) an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Umweltingenieurwissenschaften (Environmental Engineering Sciences) ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses an einer Berufsakademie und an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Es ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem ingenieurtechnisch orientierten Umweltstudiengang oder ingenieurwissenschaftlichen Studium mit mindestens 180 Leistungspunkten oder ein anderer gleichwertiger Abschluss nachzuweisen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage der Vergleichbarkeit der im Studium absolvierten Module. Bei Studienabschlüssen, die nicht aus dem ingenieurtechnisch orientierten Bereich stammen, kann der Prüfungsausschuss als Auflage festsetzen, dass im Verlauf des ersten Studienjahres aus dem Bachelorstudiengang Umweltingenieurwissenschaften noch bis zu zwölf Leistungspunkte erbracht werden müssen, um dadurch grundlegende Kenntnisse des Umweltingenieurwesens zu erlangen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung gemäß § 3 Absatz 6 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) unter der Auflage, dass die fehlenden Leistungspunkte innerhalb des ersten Studienjahres nachgewiesen werden.
2. Gemäß § 3 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
3. Gemäß § 3 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Umweltingenieurwissenschaften (Environmental Engineering Sciences) kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn eines der Kriterien unter Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht erfüllt ist und die Bewerberin/der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

## II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

### § 3 Ziele des Studiums

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Umweltingenieurwissenschaften (Environmental Engineering Sciences) erlangen die Studierenden den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.).

(2) Der Masterstudiengang Umweltingenieurwissenschaften (Environmental Engineering Sciences) widmet sich weltweit anliegenden Umweltthemen wie z. B. Problemen der Wasserver- und -entsorgung, der Kreislaufwirtschaft und Energieversorgungsalternativen. Die Umweltingenieurin/Der Umweltingenieur mit ihrer/seiner naturgemäß breiten naturwissenschaftlich-technisch-planerischen Fundierung wird durch die ingenieurwissenschaftliche Herangehensweise klar fokussiert. Die Absolventinnen und Absolventen können im Umweltbereich wissenschaftsorientiert reflektieren und arbeiten, Fragen begründen, Hypothesen entwickeln und Lösungsansätze prüfen und bewusst umsetzen. Damit sind sie auf forschende, entwickelnde, umsetzende wie auch beratende Tätigkeiten gleichermaßen vorbereitet. Durch die Vermittlung wissenschaftlicher Zusammenhänge und auf der Grundlage moderner Arbeitsmethoden werden die Studierenden befähigt, entscheidend an der Lösung der zukunftsorientierten komplexen Aufgaben bei der Erforschung, Entwicklung und Nutzung ingenieurtechnischer Ansätze im Umweltbereich mitzuwirken. Sie vertiefen und erweitern ihr in einem Bachelorstudiengang erworbenes Wissen und gewinnen darüber hinaus Fähigkeiten und Fertigkeiten in Seminaren und Übungen, bei der Belegausarbeitung und bei Entwürfen. Damit werden sie zu eigener Forschungsarbeit angeregt und erwerben das für die spätere berufliche Tätigkeit notwendige wissenschaftlich-methodische Instrumentarium. Die Studienziele bestehen damit insbesondere:

- im Erwerb von Kenntnissen über die Umwelt und Umweltprobleme sowie der komplexen Zusammenhänge in der Umwelt;
- im Verstehen der naturwissenschaftlichen Grundlagen von Umwelt und Umweltproblemen;
- im Erwerb digitaler Kompetenzen und Umgang mit digitalen Werkzeugen zur Systemanalyse und Konzipierung und Modellierung umweltgerechter Lösungen;
- in der Aneignung von Wissen zur Konzeption, dem Bau und Betrieb von nachhaltiger Infrastruktur der Umwelttechnik, der Wasser- und Kreislaufwirtschaft sowie regenerativer Energiesysteme;
- im Erwerb von Fähigkeiten zur Entwicklung ingenieurtechnisch-verfahrenstechnisch-planerischer Lösungen im Umwelt- und Infrastrukturbereich unter Berücksichtigung langfristig nachhaltiger Wege und Strategien;
- im Erwerb von Kompetenzen zur Planung lebenswerter, multifunktionaler und zukunftsfähiger Räume in Stadt und Land;
- im Verständnis zentraler globaler Herausforderungen und der Befähigung konkrete Lösungsansätze zu entwickeln und zu bewerten;
- in der Befähigung der Absolventinnen und Absolventen zur Steuerung und zum Ausgleich der Interessen aller im Umweltbereich Beteiligten bei Wahrung umweltwissenschaftlicher Erfordernisse;
- in der Vorbereitung der Absolventinnen und Absolventen auf forschende wie beratende Tätigkeiten und Leitungsfunktionen in Unternehmen der Ver- und Entsorgungswirtschaft und des Bauwesens, im öffentlichen Dienst oder der Wissenschaft;
- in der Befähigung der Absolventinnen und Absolventen für den nationalen und internationalen Arbeitsmarkt, durch eine konsequente Orientierung an internationalen wissenschaftlichen Standards;
- in der Ausprägung von sozialen Kompetenzen und gesellschaftlichen Verantwortungsbewusstseins.

(3) Durch das Masterstudium werden die für den Übergang in die wissenschaftliche Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse im Umweltbereich ausgebaut und vertieft. Damit sind die Absolventinnen und Absolventen auf forschende, entwickelnde, umsetzende wie auch beratende Tätigkeiten gleichermaßen vorbereitet. Konkret gehören dazu Leitungsfunktionen in Unternehmen in der Wasser- und Kreislaufwirtschaft, in der Bauwirtschaft, im Umweltsanierungsbau, in Ingenieur-, Planungs- und Consultingbüros, im öffentlichen Sektor (Umweltverwaltungen, Raumplanung) oder in Non-Governmental Organisations (NGO).

(4) Mit dem Masterabschluss werden die Grundvoraussetzungen für eine weitere wissenschaftliche Qualifikation auf ingenieurwissenschaftlichem Gebiet erworben. Er ist allgemein die Zulassungsvoraussetzung für die

Durchführung von Promotionsvorhaben, in denen die Fähigkeiten zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit weiterentwickelt und vertieft werden.

(5) Der Masterstudiengang richtet sich durch ein teilweise englischsprachiges Angebot auf einen internationalen Markt aus.

#### § 4

#### Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) Das Masterstudium Umweltingenieurwissenschaften (Environmental Engineering Sciences) kann zum Sommer- und zum Wintersemester begonnen werden. Ein Beginn zum Wintersemester wird empfohlen. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.

(2) Der Masterstudiengang Umweltingenieurwissenschaften (Environmental Engineering Sciences) wird in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module einschließlich ihrer Modulprüfung können in englischer Sprache angeboten werden. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

(3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(4) Der Masterstudiengang gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Im Pflichtbereich sind vier Module im Umfang von 48 Leistungspunkten zu studieren, im Wahlpflichtbereich Profillinien sowie im freien Wahlpflichtbereich Module im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten und im Wahlbereich sind Module im Umfang von zwölf Leistungspunkten zu belegen. Bei den Pflichtmodulen entfallen 30 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Masterprüfung sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Im Wahlpflichtbereich Profillinien muss eine Profillinie gewählt werden. Der Wahlpflichtbereich umfasst 30 Leistungspunkte. Er dient dazu, spezifische Kompetenzen in einer der Profillinien „Tief- und Küstenwasserbau“, „Umweltanalyse und Ressourcenschutz“, „Technischer Umweltschutz“ und „Nachhaltige Umweltplanung“ aufzubauen. Im Einzelnen bestehen folgende Qualifikationsziele für die Profillinien:

1. Die Profillinie „Tief- und Küstenwasserbau“ vermittelt vertiefte Kenntnisse im Bereich Planung und baulichen Ausführung von unterirdischen Infrastrukturbauwerken, dem Verkehrswegebau und Landschaftsbau sowie dem Küstenschutz und Wasserbauwerken. Weiterhin existieren Lehrangebote im Bereich der Meerestechnik und dem Entwurf von offshore Systemen. Die Lehre umfasst verschiedene Aspekte der Geotechnik, der Bautechnologie, des Küsteningenieurwesens.
2. Die Profillinie „Umweltanalyse und Ressourcenschutz“ vermittelt Fähigkeiten zur multimodalen Analyse von Umweltsystemen und Auswirkungen anthropogener Nutzungen auf die Umwelt. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der effektiven Nutzung von Geodaten und digitalen Werkzeugen. Dies wird ergänzt durch Fachwissen zur Konzipierung ressourcenschonender Nutzungen in den Sektoren Wasser, Landwirtschaft, Siedlung.
3. Die Profillinie „Technischer Umweltschutz“ vermittelt insbesondere verfahrenstechnische, energetische und logistische Kenntnisse für einen vor- und nachsorgenden Umweltschutz. Dies umfasst u.a. die Bereiche regenerative Energien, Kreislaufwirtschaft, Wasserwirtschaft, aber auch Technologien zur schonenden Meeresnutzung.
4. Die Profillinie „Nachhaltige Umweltplanung“ fokussiert auf die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine nachhaltige Raum- und Landschaftsplanung auf verschiedenen Skalenebenen. Dies wird unteretzt durch planerisches Detailwissen in verschiedenen Sektoren und insbesondere die Vermittlung von Fähigkeiten zur Integration sozialer, architektonischer und sonstiger Belange und der Moderation unterschiedlicher Interessen im Planungsprozess.

Die erfolgreich studierte Profillinie wird auf dem Zeugnis als Profillinie ausgewiesen.

(6) Im freien Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 30 Leistungspunkten aus den nicht belegten Modulen aus dem Wahlpflichtbereich Profillinien zu belegen. Um eine fachliche Breite im Umweltingenieurwesen

nachzuweisen, wird empfohlen, nur Module im Umfang von 30 Leistungspunkten aus einer bisher nicht gewählten Profillinie zu belegen. Diese kann dann auch auf dem Zeugnis als weitere Vertiefung ausgewiesen werden. Wahlpflichtmodule, die mehreren Profillinien zugeordnet sind, können bei erfolgreichem Abschluss nicht doppelt anerkannt werden. Es sind dann andere Module zu wählen, um 30 Leistungspunkte zu erreichen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss über die Anerkennung von weiteren Modulen zu einer Profillinie entscheiden.

(7) Im Wahlbereich sind Module im Umfang von zwölf Leistungspunkten zu belegen. Der Wahlbereich umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Wahlmodule sowie die noch nicht belegten Module aus dem Wahlpflichtbereich Profillinien. Der Wahlbereich kann für eine weitere Spezialisierung in einer der Profillinien genutzt werden. Alternativ kann die Ausbildung auf eine breitere Grundlage gestellt werden.

(8) Neben den in Anlage 1 aufgeführten Wahlpflicht- und Wahlmodulen können weitere Module angeboten werden. Diese werden rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch das Studienbüro ortsüblich bekannt gegeben.

(9) Anstelle der für diesen Studiengang ausdrücklich angebotenen Wahlmodule können unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele der Profillinien in Absprache mit der Fachstudienberatung und den entsprechenden Modulverantwortlichen weitere Module aus dem Mastermodulangebot der Universität Rostock oder anderer Hochschulen gewählt und anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzuerkennende Modul belegt werden soll. Der Besuch solcher Module an der Universität Rostock setzt voraus, dass es sich nicht um Module eines zulassungsbeschränkten Studiengangs handelt, außer ein entsprechender Lehrexport ist kapazitätsrechtlich festgesetzt, und ausreichende Studienplatzkapazitäten vorhanden sind. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.

(10) Für den Wahlpflicht- und Wahlbereich vorgesehene Bachelormodule können im Umfang von maximal zwölf Leistungspunkten gewählt werden, wovon maximal sechs Leistungspunkte im Wahlbereich studiert werden dürfen. Die gewählten Bachelormodule dürfen nicht bereits zum Bestehen des Bachelorabschlusses beigetragen haben.

(11) Für die Wahlpflicht- und Wahlmodule haben sich die Studierenden in der Regel bis zum Ende der Vorlesungszeit des zeitlich jeweilig davorliegenden Semesters zu entscheiden und im Studienbüro anzumelden. Bei weniger als drei Einschreibungen in Wahlpflicht- oder Wahlmodule im jeweiligen Semester kann das Modul in Abstimmung zwischen den für das Modul verantwortlichen Personen und dem Prüfungsausschuss entfallen. Ein Modul darf nur entfallen, sofern weiterhin ausreichende Wahlmöglichkeiten bestehen. Entfällt ein Modul, haben die Studierenden, die ein solches Wahlpflicht- oder Wahlmodul gewählt haben, sich alternativ für ein anderes Wahlpflicht- oder Wahlmodul mit ausreichender Belegung zu entscheiden. Ferner kann die Zulassung zu einzelnen Modulen im Wahlpflicht- oder Wahlbereich aus kapazitären Gründen unter Beachtung von § 6c der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) durch den Prüfungsausschuss beschränkt werden. Werden einzelne Studierende in diesem Fall nicht für das gewählte Wahlpflicht- oder Wahlmodul zugelassen, haben sich die Studierenden alternativ für ein anderes Wahlpflicht- oder Wahlmodul mit ausreichender Kapazität zu entscheiden. Die Anmeldefristen werden ortsüblich veröffentlicht.

(12) Die Teilnahme an einzelnen Modulen dieses Studiengangs ist vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(13) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

(14) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

## **§ 5** **Individuelles Teilzeitstudium**

- (1) Die Studierende/Der Studierende kann nach Maßgabe von § 29 Absatz 7 Satz 1 Landeshochschulgesetz und den nachfolgenden Absätzen gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Semesters erklären, dass sie/er in den darauffolgenden zwei Semestern nur etwa die Hälfte der für ihr/sein Studium vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. In dem Antrag ist anzugeben, welche der vorgesehenen Module oder Modulteile nicht erbracht werden und in welchen späteren Semestern die entsprechend angebotenen Module oder Modulteile nachgeholt werden sollen. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Antrag, kann er dabei andere als die im Antrag aufgeführten Module oder Modulteile zur Nachholung vorsehen, insbesondere, wenn dies aus Gründen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und im Prüfungsamt einzureichen. Weicht die Entscheidung von dem Antrag ab, ist die Studierende/der Studierende vorher zu hören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden.
- (3) Im Fall des Absatzes 1 wird ein Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet und bleibt dementsprechend bei der Berechnung der in §§ 10 und 17 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Fristen unberücksichtigt. Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden; ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig. Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der betreffenden Studierenden unberührt.
- (4) Jede Studierende/Jeder Studierende kann die Regelung nach Absatz 1 maximal zwei Mal in Anspruch nehmen.

## **§ 6** **Lehr- und Lernformen**

Neben den in § 6a Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Lehrveranstaltungsarten, kommen folgende weitere Lehrveranstaltungsarten im Masterstudiengang Umweltingenieurwissenschaften (Environmental Engineering Sciences) zum Einsatz:

- *E-Learning:*  
Einzelne Module bzw. Veranstaltungen können durch E-Learning Angebote ergänzt und ggf. ersetzt werden. Diese Lehrangebote ermöglichen es den Studierenden, im eigenen Tempo Themen zu erarbeiten und Methoden nachzuvollziehen. Durch Lernerfolgskontrollen kann der Studierende seinen Lernerfolg umgehend feststellen und ggf. notwendige Schritte wiederholen. Konsultationen werden nach Absprache mit den Modulverantwortlichen angeboten.
- *Studierendenkonferenz*  
Eine Studierendenkonferenz dient zur angeleiteten gegenseitigen Wissensvermittlung der Studierenden durch Fachvorträge, Workshops, Posterpräsentationen und ähnliche Formate des interaktiven wissenschaftlichen Diskurses. Die Studierenden erlernen die gezielte Recherche, Aufbereitung, Bewertung und kritische Diskussion aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Präsentation und Argumentation.

## **§ 7** **Anwesenheitspflicht**

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, ist gemäß § 6b der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) als Prüfungsvorleistung regelmäßig an Exkursionen teilzunehmen.

## **§ 8 Studienaufenthalt im Ausland**

Der Masterstudiengang Umweltingenieurwesen eröffnet den Studierenden alternativ zum Prüfungs- und Studienplan die Möglichkeit, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Empfohlen wird das 3. Fachsemester. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten. Zu diesem Zweck wählt die Studierende/der Studierende nach Rücksprache mit der ERASMUS-Koordinatorin/dem ERASMUS-Koordinator einen thematischen Schwerpunkt aus, sucht in der Regel bis zum Ende des ersten Semesters Kontakt zum Rostock International House und beantragt fristgerecht den Aufenthalt im Ausland. Am anderen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Masterstudiengangs Umweltingenieurwesen zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Das Pflichtmodul Forschungsprojekt Umweltingenieurwissenschaften kann nach Absprache zwischen den Modulverantwortlichen, der Studierenden/dem Studierenden und einer Betreuerin/einem Betreuer an der ausländischen Hochschule auch im Ausland belegt werden. Es kann auch durch ein Modul ersetzt werden, das im Hinblick auf die zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten keine wesentlichen Unterschiede aufweist. Zur Absicherung der Anerkennung schließen die Studierenden mit der ERASMUS-Koordinatorin/dem ERASMUS-Koordinator gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ ein Learning Agreement ab.

## **§ 9 Organisation von Studium und Lehre**

- (1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird ortsüblich eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Sie beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten sowie den Beginn des nächsten Semesters.
- (2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) melden die Lehrenden in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen an das Studienbüro für jedes Semester die eigenen Lehrveranstaltungen. Die Meldung beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen. Das Studienbüro erarbeitet einen Semesterstudienplan. Der konkrete Semesterstudienplan wird den Studierenden durch das zentrale Vorlesungsverzeichnis elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes (z.B. Gastvorträge, Praktika, Exkursionen) planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Studienbüro. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät unterstützt. Das Prüfungsamt ist, sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, hierüber zu informieren.
- (4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Studienbüro.
- (5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Studienbüro mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen. Die Mitteilung an die Studierenden kann dabei durch unterstützende Medien wie Stud.IP und Rundmails erfolgen.



### III. Prüfungen

#### § 10

#### Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art die Zahl und der Umfang der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit und Kolloquium) gemäß § 13 ist Bestandteil der Masterprüfung.

(2) In einem Modul können Prüfungsvorleistungen nach § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bestimmt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Anwesenheitspflicht, Referat/Präsentation, Planspiel/Streitgespräch, Hausarbeit, Praktikumsversuch, Bericht/Dokumentation sowie:

#### *Übungsschein/Übungsaufgaben*

Das Lösen von Übungsaufgaben dient der Prüfung des Leistungsstandes der Studierenden auch während der Vorlesungszeit und erfolgt in der Regel ohne Aufsicht.

#### *Beleg/Belegarbeiten*

Beleg/Belegarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen der Lösung vorgegebener Aufgaben. Dies können Konstruktionsbelege sein, Rechenbelege, oder Experimentierbelege. Sie werden innerhalb der Vorlesungszeit angefertigt um praktische Fähigkeiten in diesen Bereichen zu erlangen.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen. Stehen mehrere Prüfungsvorleistungen zur Auswahl, erfolgt die Bekanntgabe der zu erbringenden Leistungen spätestens in der zweiten Veranstaltungswoche.

#### § 11

#### Prüfungen und Prüfungszeiträume

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters unterteilt sich in zwei Prüfungsphasen. Die erste Prüfungsphase des Prüfungszeitraumes eines Semesters erstreckt sich auf zwei Wochen nach Vorlesungsende. Die zweite Prüfungsphase des Prüfungszeitraumes erstreckt sich auf zwei Wochen vor Beginn des neuen Semesters. Prüfungen zum Regelprüfungstermin können auch nur in einer der beiden Prüfungsphasen angeboten werden. Wiederholungsprüfungen werden nur einmal im Prüfungszeitraum angeboten.

(2) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen.

(3) Im Falle des letzten Prüfungsversuches entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierende eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

(4) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

#### § 12

#### Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgende weitere Zulassungsvoraussetzung erfüllt:

- Der Erwerb von mindestens 72 Leistungspunkten in diesem Studiengang kann nachgewiesen werden.

(2) Die Studierende/Der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Um einen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu erreichen, wird empfohlen, den Antrag bis zwei Wochen vor Beginn des 4. Semesters zu stellen.

### **§ 13 Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul „Masterarbeit Umweltingenieurwesen“. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) und dem Kolloquium.

(2) Die Themenfindung für die Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

(3) Die konkrete Aufgabenstellung der Masterarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.

(4) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im 4. Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens zehn Wochen verlängern. Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Masterarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.

(6) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Studierenden/des Studierenden und einer etwa 30-minütigen Diskussion.

(7) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Masterarbeit Umweltingenieurwesen“ werden 30 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von 900 Stunden setzt sich zusammen aus 860 Stunden für die Masterarbeit und 40 Stunden für das Kolloquium.

### **§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) geht hervor, ob bei Modulen mit zwei Prüfungsleistungen eine gegebenenfalls von §13 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) abweichende Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen angewendet wird, und welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 13 Absatz 6 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

### **§ 15 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss

durch das Prüfungsamt. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen über das Online-Prüfungsanmeldungsportal. Das Prüfungsamt erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

## **§ 16 Diploma Supplement**

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) mit seinen studiengangsspezifischen Angaben ist als Muster über das Prüfungsportal der Universität Rostock unter Studiengänge abrufbar.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Übergangsbestimmung**

(1) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2024/2025 an der Universität Rostock für den Masterstudiengang Umweltingenieurwissenschaften (Environmental Engineering Sciences) immatrikuliert wurden.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Umweltingenieurwissenschaften (Environmental Engineering Sciences) vor dem Wintersemester 2024/2025 begonnen haben, finden die Vorschriften der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung in der Fassung vom 5. Juli 2019 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 30. September 2028. Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss jedoch nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) und dieser Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung geprüft werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden übernommen. Nach Antragstellung gelten dann auch die Änderungen in den Modulbeschreibungen für die Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jedoch jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2024/2025.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 08. Mai 2024 und der Genehmigung der Rektorin.

Rostock, den 21. Mai 2024

Die Rektorin  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer

**Studienbeginn im Wintersemester**

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	
1	Modulname	Studierendenkonferenz		Wahlpflichtbereich Profillinien				Freier Wahlpflichtbereich				Wahlbereich
2	Modulname	Komplexe Landnutzungsanalyse und Planung										
3	Modulname	Forschungsprojekt Umweltingenieurwissenschaften										
4	Modulname	Masterarbeit Umweltingenieurwissenschaften										

**Studienbeginn im Sommersemester**

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	
1	Modulname	Komplexe Landnutzungsanalyse und Planung		Wahlpflichtbereich Profillinien				Freier Wahlpflichtbereich				Wahlbereich
2	Modulname	Studierendenkonferenz										
3	Modulname	Forschungsprojekt Umweltingenieurwissenschaften										
4	Modulname	Masterarbeit Umweltingenieurwissenschaften										

**Legende**

Pflichtmodule	E - Exkursion	S - Seminar	A - Abschlussarbeit	pP - praktische Prüfung	LP - Leistungspunkte
Wahlpflichtbereich Profillinien	IL - Integrierte Lehrveranstaltung	SPÜ - Schulpraktische Übung	B/D - Bericht/Dokumentation	PrA - Projektarbeit	min - Minuten
Freier Wahlpflichtbereich	Ko - Konsultation	Tu - Tutorium	HA - Hausarbeit	Prot - Protokoll	RPT - Regelprüfungstermin
Wahlbereich	P - Praktikumsveranstaltung	Ü - Übung	K - Klausur	R/P - Referat/Präsentation	Std - Stunden
	Pr - Projektveranstaltung	V - Vorlesung	Koll - Kolloquium	SL - Studienleistung	SWS - Semesterwochenstunden
		PL - Prüfungsleistung	mP - mündliche Prüfung	T - Testat	Wo - Wochen

Pflichtmodule								
Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Studierendenkonferenz	1753080	S/4	keine	Bericht mit R/P (10 Seiten, 30min (Präsentation und Moderation))	6	Wintersemester	2	benotet
Komplexe Landnutzungsanalyse und Planung	1753040	V/1; Ü/1; E/2	Anwesenheitspflicht in der Exkursion	Bericht mit Präsentation (10 Seiten, 20min)	6	Sommersemester	2	benotet
Forschungsprojekt Umweltingenieurwissenschaften	1753020	V/1; S/3	Bericht zur Ringvorlesung (2 Seiten)	HA (80 Stunden)	6	jedes Semester	3	benotet
Masterarbeit Umweltingenieurwissenschaften	1751460		keine	1. PL: A (20 Wo) (66,6%) 2. PL: Koll (50 min 20 min Vortrag und 30 min Diskussion) (33,3%)	30	jedes Semester	4	benotet

**Wahlpflichtbereich Profillinien**

Es sind unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 5 eine Profillinie und aus dem entsprechenden Katalog Module im Umfang von 30 LP zu wählen.

**Profillinie Tief- und Küstenwasserbau**

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Geotechnik 3	1752650	V/2; Ü/2	2 Belege (Gesamtumfang 30h)	mP (30 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Küsteningenieurwesen 1: Hydrodynamische Bedingungen und Küstenschutzbauwerke	1751060	V/3; S/1	Belegarbeiten (29,5 Stunden) und 1 Referat/Präsentation (30 min)	K (120 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Maritime Geotechnik	1752760	V/2; Ü/1; S/1	Vorbereitung und Teilnahme an einem moderierten Planspiel / Streitgespräch (5 Std. zzgl. Vorbereitungszeit) oder Belegaufgabe (30 Std.)	mP (30 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungsgebieten	1752860	V/2; Ü/2	keine	B/D (ca. 15 Seiten)	6	Wintersemester	3	benotet

Straßenplanung	1752940	V/3; Ü/1	4 übungsbegleitende Belege (je 2 Std.)	HA mit R/P (Entwurfsprojekt, ca. 15 Seiten, 15 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Theorie und Entwerfen schwimmender und gegründeter Offshore Systeme	1752990	V/2; Ü/2	Versuchsprotokoll oder Belegarbeit (ca. 15 Seiten)	mP (30 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Küsteningenieurwesen 3: Integriertes Küstenzonenmanagement	1752750	V/2; Ü/1; OS/1	keine	1. PL: MC (45 min) (25%) 2. PL: mP (20 min) (75%)	6	unregelmäßig im Wintersemester	3	benotet
Küsteningenieurwesen 2: Küsten- und Hochwasserschutz	1751850	V/2; S/2	keine	K (90 min) oder mP (20 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Straßenbautechnik	1752930	V/3; Ü/0,5; E/0,75	keine	mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Umweltgeotechnik und Landschaftsbau	1751940	V/3; Ü/1	keine	mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet

**Profilinie Umweltanalyse und Ressourcenschutz**

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Boden- und Gewässerschutz	1753010	V/2; S/1; E/1	Anwesenheitspflicht in der Exkursion; ein bestandener Beleg (40h)	mP (30 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Daten- und Unsicherheitsanalyse räumlicher und zeitlicher Daten	1752600	V/2; Ü/2	keine	B/D (30.000 Zeichen) oder mP (20 min) oder R/P (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Datenassimilierung und Landoberflächenmodellierung	1752610	V/2; Ü/2	keine	B/D (30.000 Zeichen) oder mP (20 min) oder R/P (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Ingenieurhydrologie	1752680	V/2; S/2	erfolgreiche Bearbeitungen (weitgehend fehlerfreie Berechnungen) von 5 komplexen Belegaufgaben, deren Lösungsstrategie in den Lehrveranstaltungen erarbeitet wird	K (120 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Klimawandel Datenanalyse	1752720	V/2; Ü/2	keine	B/D (30.000 Zeichen) oder mP (20 min) oder R/P (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Prozessesstechnik	1351960	V/2; Ü/1; P/1	3 Praktikumsversuche	K (90 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Systemanalyse in der Bioökonomie	1753090	V/1,5; Ü/0,5	keine	mP (30 min)	3	Wintersemester	3	benotet
Wasserwirtschaftliche Modellierung	1751160	V/1; Ü/3	keine	mP (30 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Erfassung und Analyse von Ökosystemfunktionen	1752340	V/1; Ü/2; S/1	keine	B/D (ca. 10 Seiten, mit Koll (Vortrag und Diskussion) (20 min))	6	Sommersemester	3	benotet
Lebenszyklusanalyse	1753060	V/1; Ü/1	keine	Beleg (10 Seiten) mit R/P (15 min)	3	Sommersemester	3	benotet
Mikrowellenfernerkundung	1752780	V/2; Ü/2	keine	B/D (30.000 Zeichen) oder mP (20 min) oder R/P (20 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Nachhaltige Nutzung natürlicher Wasserressourcen in der Landwirtschaft	1752830	V/2; Ü/1; E/1	Anerkannte Belegaufgabe	mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Optische Fernerkundung	1752850	V/2; Ü/2	keine	B/D (30.000 Zeichen) oder mP (20 min) oder R/P (20 min)	6	Sommersemester	3	benotet

Profilinie Technischer Umweltschutz								
Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Industrieller Umweltschutz	1751810	V/3; Ü/1	Eine erfolgreich abzuleistende studienbegleitende Übung oder Bearbeitung eines Fachthemas (40 Std.)	R/P (30 min eines Fachthemas)	6	Wintersemester	3	benotet
Modellierung von Abwasserbehandlungssystemen und Bewertung von Gewässerbelastungen	1752810	V/2; Ü/2	keine	1. PL: HA (Beleg, ca. 10 Seiten+digitale Anhänge) (50%) 2. PL: R/P (40 min) (50%)	6	Wintersemester	3	benotet
Nachhaltige Energiesysteme und Energieeffizienz	1751890	V/3; Ü/1	Eine erfolgreich abzuleistende studienbegleitende Übung oder Bearbeitung eines Fachthemas und Präsentation der Ergebnisse (12 Std.)	mP (30 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Regenerative Energietechnik	1551630	V/2; Ü/2	keine	K (120 min) oder mP (30 min) oder R/P (30 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungsgebieten	1752860	V/2; Ü/2	keine	B/D (ca. 15 Seiten)	6	Wintersemester	3	benotet
Systemanalyse in der Bioökonomie	1753090	V/1,5; Ü/0,5	keine	mP (30 min)	3	Wintersemester	3	benotet
Windenergie	1751100	V/4	Erfolgreich abzuleistende studienbegleitende Übungen. Die Bekanntgabe der Übungsaufgaben erfolgt jeweils in der ersten Vorlesungswoche.	K (90 min) oder mP (30 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Abwasserbehandlung	1752570	V/3; P/0,5; E/0,5	keine	mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Bioenergie	1751110	V/2; Ü/2	Eine erfolgreich abzuleistende studienbegleitende Übung oder Bearbeitung eines Fachthemas und Präsentation der Ergebnisse (20 Std.)	mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Green Hydrogen	1753030	V/2; Ü/1; P/0,5; E/0,5	Bericht/Dokumentation (10 Seiten) und Präsentation (10 min)	mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Kälte- und Klimatechnik	1551570	V/2; Ü/2	keine	K (120 min) oder mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Kreislaufwirtschaft	1753050	V/2; Ü/1; E/1	Eine erfolgreich abzuleistende studienbegleitende Übung oder Bearbeitung eines Fachthemas und Präsentation der Ergebnisse (15 Std.)	mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Lebenszyklusanalyse	1753060	V/1; Ü/1	keine	Beleg (10 Seiten) mit R/P (15 min)	3	Sommersemester	3	benotet
Technologien zur Meeresenergienutzung	1552300	V/2; Ü/2	Versuchsprotokoll (ca. 15 Seiten) oder Präsentation (20 min)	mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Trinkwasserverteilung	1752800	S/2	keine	B/D (mind. 15 Seiten)	3	jedes Semester	3	benotet

Profilinie Nachhaltige Umweltplanung								
Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Integrierte Stadt- und Landschaftsplanung	1752700	V/2; Ü/2	keine	HA (ca. 25 Seiten)	6	Wintersemester	3	benotet
Planung im Dorf	1751130	V/3; Ü/1	Belegarbeiten in Form von Entwürfen in unterschiedlichen Durchdringungstiefen nach Absprache mit dem Betreuer. Die Anzahl der Entwürfe resultiert individuell aus den Anforderungen des Projektes und werden zu Semesterbeginn mitgeteilt.	R/P (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungsgebieten	1752860	V/2; Ü/2	keine	B/D (ca. 15 Seiten)	6	Wintersemester	3	benotet
Städtebauliches Entwerfen und Bauplanungsrecht	1752980	V/2; Ü/2	keine	1. PL: PrA ((1 Poster (DIN A0), 1 Arbeitsmodell, als Gruppenprüfung)) (75%) 2. PL: R/P (30 min (als Gruppenprüfung)) (25%)	6	Wintersemester	3	benotet
Stadtgestaltung	1752880	V/2; Ü/2	keine	K (180 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Straßenplanung	1752940	V/3; Ü/1	4 übungsbegleitende Belege (je 2 Std.)	HA mit R/P (Entwurfsprojekt, ca. 15 Seiten, 15 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Systemanalyse in der Bioökonomie	1753090	V/1,5; Ü/0,5	keine	mP (30 min)	3	Wintersemester	3	benotet
Umweltplanung und -management	1750990	V/2; Ü/2	Absolvierte Dorfinventarisierung und deren Dokumentation in Plan und Bericht	mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Windenergie	1751100	V/4	Erfolgreich abzuleistende studienbegleitende Übungen. Die Bekanntgabe der Übungsaufgaben erfolgt jeweils in der ersten Vorlesungswoche.	K (90 min) oder mP (30 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Küsteningenieurwesen 3: Integriertes Küstenzonenmanagement	1752750	V/2; Ü/1; OS/1	keine	1. PL: MC (45 min) (25%) 2. PL: mP (20 min) (75%)	6	unregelmäßig im Wintersemester	3	benotet
Lebenszyklusanalyse	1753060	V/1; Ü/1	keine	Beleg (10 Seiten) mit R/P (15 min)	3	Sommersemester	3	benotet
Nachhaltige Nutzung natürlicher Wasserressourcen in der Landwirtschaft	1752830	V/2; Ü/1; E/1	Anerkannte Belegaufgabe	mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Planungsmethoden	1751520	V/2; S/2	Absolvierte Bestandsaufnahme und deren Dokumentation in Plan und Bericht	R/P (20 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Städtebau 2	1752970	V/2; Ü/2	keine	K (180 min)	6	Sommersemester	3	benotet



**Freier Wahlpflichtbereich**

Es sind unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 6 Module im Umfang von 30 LP zu wählen.

**Wahlbereich**

Es sind unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 7, 9 und 10 Module im Umfang von zwölf LP zu wählen.

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Agrarpolitik und Umweltökonomie	1752270	V/4	keine	K (90 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Bodenökologie und Bodenschutz	1752320	V/2; S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	mP (30 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Grundlagen mariner Stoffkreisläufe	2751250	V/3; Ü/1	keine	K (60 min) oder MC (60 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Lebensraum Meer	2751260	V/3,5; S/0,5	keine	K (60 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Maschinelles Lernen und Künstliche Intelligenz	1752770	V/2; Ü/1; S/1	Übungsschein - Erreichen von mindestens 50% der Punkte in den Übungsaufgaben (Hausaufgaben)	mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Meeresforschungstechnik	1552310	V/2; Ü/1; S/1	Versuchsprotokoll (ca. 15 Seiten) oder Präsentation (20 min)	mP (30 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Rückverfolgbarkeit in Agrarökosystemen	1752500	V/2; Ü/1; S/1	Seminarvortrag (15 min)	K (60 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Grundlagen Maschinellen Lernens	1752560	V/2; Ü/2	Übungsschein - Erreichen von mindestens 50% der Punkte in den Übungsaufgaben (Hausaufgaben)	mP (20 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Paludikultur und Moorschutz	1753070	V/1; Ü/2; S/0,5; E/0,5	Anwesenheitspflicht in der Übung	mP (20 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Theorie und Entwerfen von Unterwassersystemen	1552320	V/2; Ü/1; S/1	Versuchsprotokoll oder Belegarbeit (ca. 15 Seiten)	mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet